

Umweltbericht

zur

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde
Werder als sachlicher Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“ – Teil 2 – nach § 5 Abs. 2b BauGB

Gemeinde Werder- Landkreis Ludwigslust-Parchim -

Teil 2

Bearbeitung: PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 24.01.2023

Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung..... | 4 |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .. | 5 |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes..... | 5 |
| 2 | Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 8 |
| 2.1 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands..... | 8 |
| 2.1.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit | 8 |
| 2.1.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt..... | 8 |
| 2.1.3 | Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft..... | 9 |
| 2.1.4 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... | 11 |
| 2.2 | Darstellung der Ausschlusskriterien Natur und Landschaft..... | 12 |
| 2.2.1 | Harte Tabukriterien..... | 12 |
| 2.2.2 | Weiche Tabukriterien | 12 |
| 2.2.3 | Restriktionskriterien..... | 17 |
| 2.3 | Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 22 |
| 2.4 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung..... | 22 |
| 2.4.1 | Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit | 22 |
| 2.4.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt..... | 22 |
| 2.4.3 | Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft..... | 23 |
| 2.4.4 | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter..... | 24 |
| 2.5 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen | 24 |
| 2.6 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 24 |
| 3 | Zusätzliche Angaben..... | 25 |
| 3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren..... | 25 |
| 3.2 | Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind | 25 |
| 4 | Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 26 |
| 5 | Quellen | 27 |
| 6 | Anhang..... | 29 |
| 6.1 | Anhang 1 Kartendarstellung harte Tabukriterien..... | 29 |
| 6.1.1 | Festgesetzte Naturschutzgebiete..... | 29 |
| 6.2 | Anhang 2 Kartendarstellung weiche Tabukriterien..... | 30 |

| | | |
|--------|--|----|
| 6.2.1 | Moore gem. GLRP WM 2008 | 30 |
| 6.2.2 | Gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich..... | 31 |
| 6.2.3 | Tourismusschwerpunkträume | 32 |
| 6.2.4 | Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit | 33 |
| 6.2.5 | Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial..... | 34 |
| 6.2.6 | Waldflächen ab 10 ha..... | 35 |
| 6.2.7 | Naturparks | 36 |
| 6.2.8 | Europäische Vogelschutzgebiete | 37 |
| 6.2.9 | 500 m Abstandspuffer zu VSG DE_2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin | 38 |
| 6.2.10 | Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats | 39 |
| 6.2.11 | Rotmilan-Aktionsräume im Geltungsbereich..... | 40 |
| 6.3 | Anhang 3 Kartendarstellung Restriktionskriterien..... | 41 |
| 6.3.1 | 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren | 41 |
| 6.3.2 | Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege | 42 |
| 6.3.3 | Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung..... | 43 |
| 6.3.4 | Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks | 44 |
| 6.3.5 | Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen | 45 |

1 Einleitung

Ausgehend von den energiepolitischen Zielstellungen Mecklenburg-Vorpommerns, und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie auch im Binnenland, ist eine Auseinandersetzung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und der Steuerung dieser Vorhaben notwendig.

Die Gemeinde Werder hat die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie Teil 2 für das regionalplanerisch dargestellte Windeignungsgebiet 43/21 (Abbildung 1) beschlossen, um innerhalb ihres Territoriums die Eignung möglicher Flächen abschließend zu prüfen. Einbezogen werden dabei detailgenaue Kenntnisse des Territoriums und die weiteren baulichen und landschaftsplanerischen Ziele der geplanten städtischen Entwicklung.

Die Aufstellung erfolgt in Folge des Beschlusses des regionalplanerischen Konzeptes für die Ausweisung von Eignungsgebieten Wind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP). Dieses wurde am 26.05.2021 auf der 64. Versammlung beschlossen.

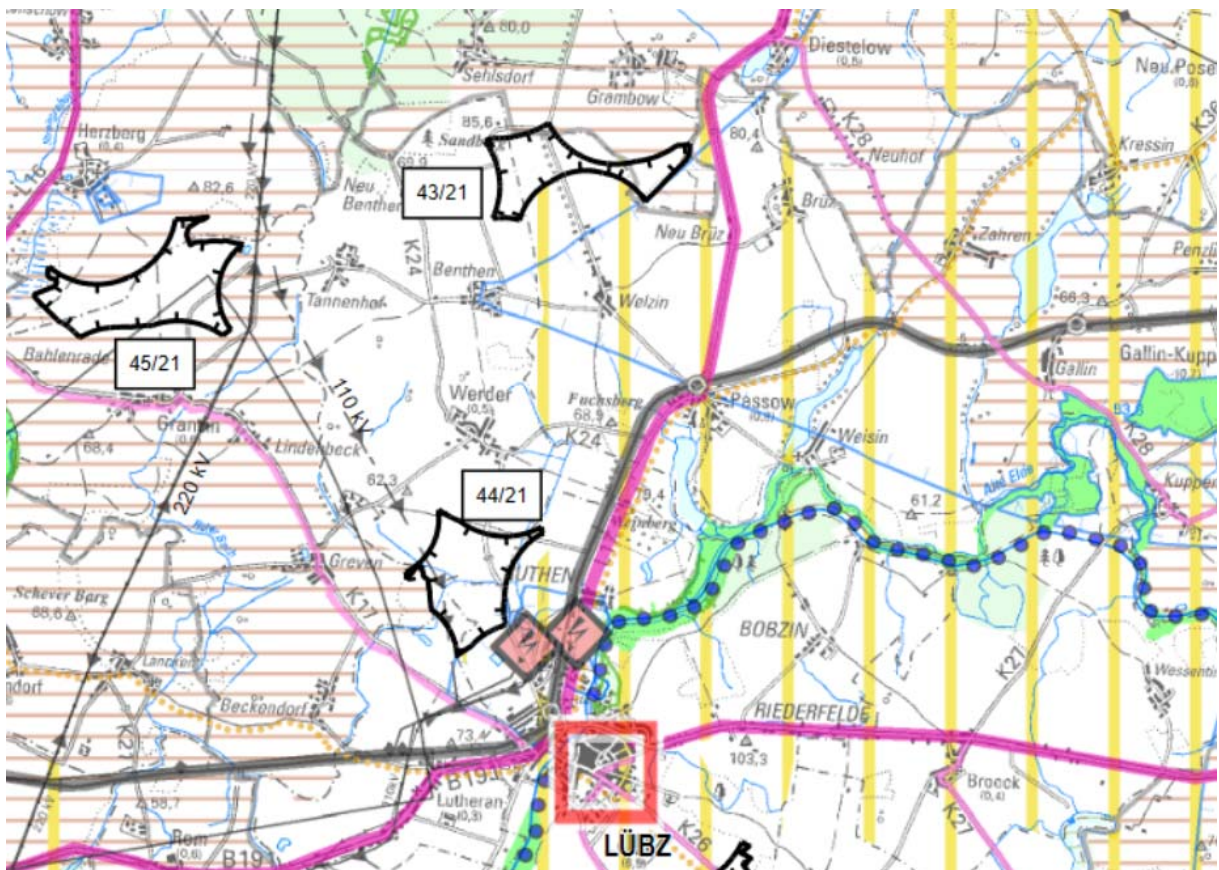


Abbildung 1 Windeignungsgebiet 43/21 im nördlichen Gemeindegebiet von Werder (Quelle: Regionaler Planungsverband Westmecklenburg 2021)

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die geplante Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Werder eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Um-

weltauswirkungen ermittelt werden. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Gemeinde nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange entsprechend BauGB bestimmt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsziel ist die abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, die erst über § 35 Abs. 5 BauGB eine Privilegierung bekommen haben. Gleichzeitig soll in dem Umfeld der Eignungsfläche eine Baufläche vorgehalten werden, auf der bauliche Anlagen entstehen können, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und umgenutzt werden kann mit dem Ziel hier eine gleichbleibende Energieabgabe an die Endkunden zu ermöglichen. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind.

Zwischenzeitlich ist der Teil 1 wirksam geworden (siehe Genehmigung des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Bescheid vom 31.05.2022, Az.: BP 180050). Er umfasst die gesamte Gemeindefläche mit Ausnahme einer kleinen Fläche östlich von Benthen.

Der Teil 2 gilt somit nur für diese verbleibende kleine Fläche, die für eine Windparknutzung als geeignet eingestuft ist.

Das vorher g. Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 43/21 von Mai 2021 ragt danach in den Teil 1 hinein. Damit die Fläche 3 an die aktuellen Vorgaben der Karte „Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie – Entwurf zur dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens“ von Mai 2021 angepasst wird, wird der Geltungsbereich des Teiles 2 entsprechend vergrößert und überplant somit einen Bereich des Teil 1 neu. Mit der Wirksamkeit des Teiles 2 passen somit der Teil 1 und 2 der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nahtlos aneinander und somit wird wieder das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Es gelten die Ziele des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes:

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist) werden die Ziele des Naturschutzes und

der Landschaftspflege dargelegt. Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt, der FNP gibt den Rahmen der Bilanzierung und im Bebauungsplan werden detaillierte Berechnungen vorgelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen

des sachlichen Teilflächennutzungsplanes besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Die Schutzgüter

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm 2003 (GLP 2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Die Inhalte des GLP 2003 sind abwägungsrelevant. Für den geplanten Standort sind keine Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgesehen (GLP 2003, Karte V).

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008 (GLRP 2008) stellt das Plangebiet als agrarisch geprägte Nutzfläche (A) dar, die nach Ziffer 7.1 in großen Bereichen einer „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ bedarf. Die überwiegend naturnahen Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit nach Ziffer 8.3 sollen durch eine erhaltende Bewirtschaftung genutzt werden (Karte III „Maßnahmen“). Im Norden des Gemeindegebietes (Europäisches Vogelschutzgebiet und Fauna-Flora-Habitat) müssen die besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten berücksichtigt werden sowie eine angepasste Landwirtschaft in den Kleingewässerlandschaften betrieben werden. Im Westen der Gemeinde ist eine Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete vorzunehmen. Im nördlichen Gemeindegebiet liegen, teilweise überlagernd, Bereiche mit herausra-

gender und besonderer Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung ökologischer Funktionen und besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (GLRP WM Fortschreibung 2008, Karte IV, Raumentwicklung). Die Inhalte des GLRP 2008 sind abwägungsrelevant.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Werder liegt im Norden des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die Ortslage zeigt einen dörflichen Charakter überwiegend mit Einzelhauswohnbebauungen und vereinzelt landwirtschaftlichen Betrieben.

Das geplante Sondergebiet Windpark (SO Windpark) für die Windenergienutzung im sTFNP umfasst Flächen im Gemeindegebiet, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Westlich des SO befindet sich der Wald Sehlsdorfer Tannen.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über vollversiegelte Straßen.

Östlich des SO Windpark befindet sich ein Entwicklungsraum für Tourismus (Regionales Raumentwicklungsprogramm MV). Das SO liegt in einem Bereich mit einem Landschaftsbildwert der Stufe 2. Bereiche für eine regional bedeutsame Erholungsfunktion sind nicht vorhanden (Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2021).

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das SO Windpark überlagert Rastflächen der Bewertungsstufe mittel bis hoch (I.L.N. Greifswald, IFAÖ & Heinicke, T. 2009). Innerhalb des 6 km–Radius um das SO liegen 2 Kranichschlafplätze,

- der Schlafplatz Langenhägener Seewiesen 3,8 km nördlich des SO und
- der Schlafplatz Muschwitzter Teiche 3,2 km westlich des SO

Das SO befindet sich in einem Äsungsbereich der Sammel- und Rastregion Mittelmecklenburgische Seen und wird vorrangig dem Schlafplatz Langenhägener Seewiese zugeordnet. Die in 3,8 km nördlich des SO gelegenen Langenhägener Seewiesen werden auch als Gänseeschlafplatz eingestuft. Ein weiterer Gänseeschlafplatz befindet sich 5,2 km entfernt am Medower See nordöstlich des SO.

Im Südosten liegt in 210 m Entfernung das Rastgewässer Kronsmoor, im Osten in 1 km Entfernung das Rastgewässer Feuchtgehölz nördlich von Brüz. Beide grenzen an einen Brutwald des Schwarzstorches im 7 km–Radius um das SO.

Im 6 km–Radius um das SO befinden sich 2 Horste des Seeadlers und im 2 km–Radius liegt ein Weißstorchhorst.

Das SO überlagert intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als strukturierende Landschaftselemente kommen 2 naturnahe Feldgehölze, 4 naturnahe Feldhecken, ein Soll und ein angrenzendes Waldgebiet im Osten vor.

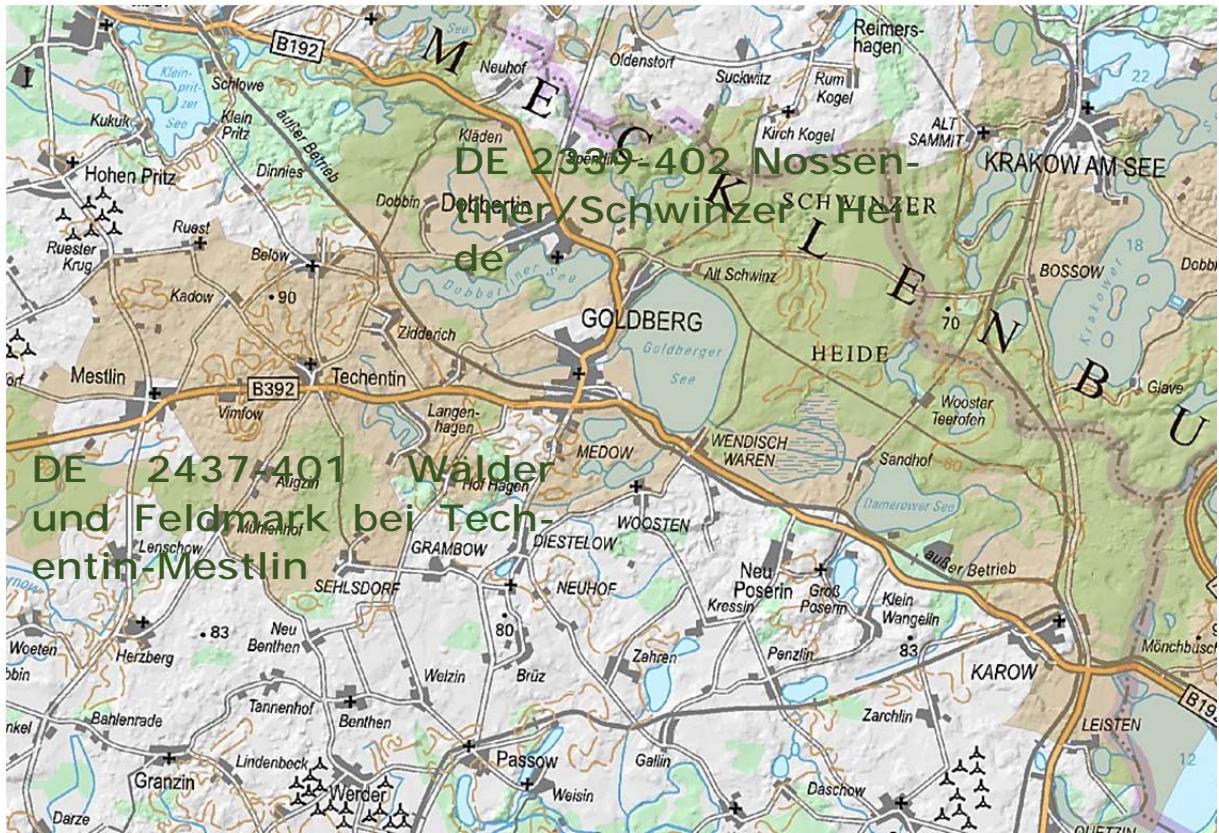


Abbildung 2 Vogelschutzgebiete DE 2437-401 und DE 2339-402 (Quelle: Gaia MV 2023)

Das Vogelschutzgebiet DE 2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin liegt rund 700 m entfernt von dem SO und das Vogelschutzgebiet DE 2339-402 Nossentiner/Schwinzer Heide (Abbildung 2) befindet sich in etwa 2,8 km Entfernung zum SO (Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2021).

2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Das SO Windpark umfasst eine Fläche von insgesamt 326.000 m² und überlagert landwirtschaftlich genutzte Bereiche.

Das SO ist bestimmt von Lehmen/ Tieflehmen, Sand-Tieflehmen, Sanden und Kolluvisolen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10 m. Fließgewässer oder Stauwasser befinden sich nicht im Geltungsbereich des sTFNP. Der Geltungsbereich des sTFNP befindet sich in einem Bereich mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers.

Werder liegt im Übergangsbereich vom ozeanischen zum kontinental getönten, mitteleuropäischen Binnenklima. Meereseinflüsse sind kaum spürbar. Auf den

offenen Flächen des Plangebietes herrscht ein Freilandklima mit überwiegend gut durchlüfteten Zonen. Es handelt sich um strukturarme, monotone landwirtschaftliche Ackerflächen, die nur eine mittlere klimatische Leistungsfähigkeit aufweisen. Sie stellen lediglich eine Kaltluftproduktionsfläche dar. Die Frischluftproduktion ist über den Jahresverlauf als relativ gering einzuschätzen. Das Gebiet gilt als niederschlagsnormal. Die Jahresniederschläge liegen bei 575 bis 600 mm.

Südlich des Geltungsbereichs des sTFNP liegt die Stadt Lübz mit den typischen urbanen Baustrukturen (Ein- und Mehrfamilienhausgebiete, Gewerbegebiete). Zudem gibt es mehrere kleine Siedlungen, die durch landwirtschaftliche und dörfliche Strukturen gekennzeichnet sind.

Die Bundesstraße 191 verläuft etwas südlich des Vorhabens von Parchim durch Lübz und weiter nach Osten, die Landstraße 17 verläuft östlich von Lübz nach Passow und weiter in Richtung Norden.

Rund 4 km südlich des SO und südlich der Ortslage Werder liegt der Bestandswindpark Werder. Dabei handelt es sich um insgesamt 52 Windenergieanlagen unterschiedlicher Betreiber und Anlagentypen, darunter eine Repoweringanlage. Im Geltungsbereich des sTFNP erfolgt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Eine Allee aus Linden begleitet die L 17 im Osten.

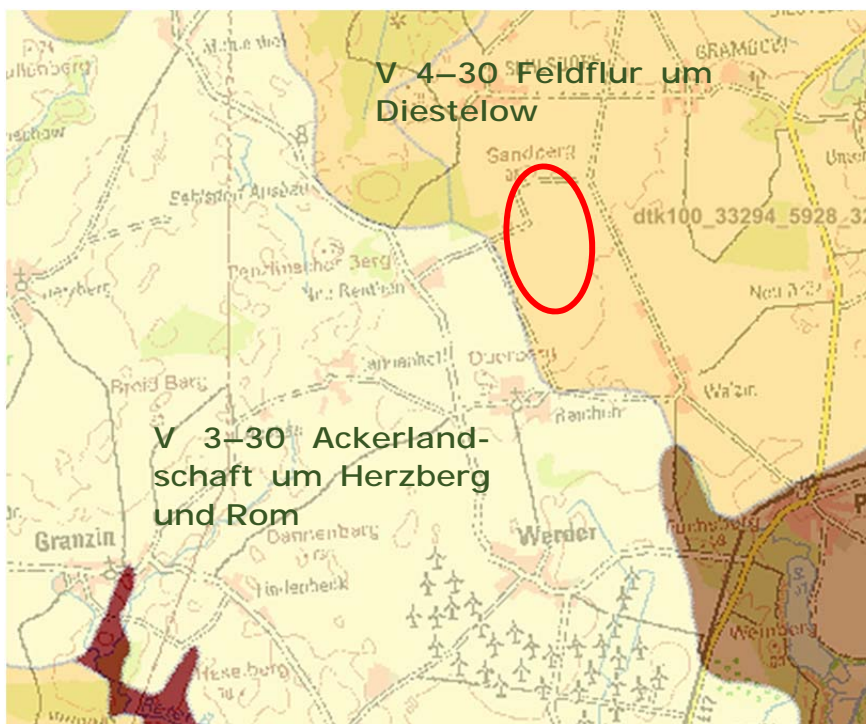


Abbildung 3 Landschaftsbildräume im Geltungsbereich (rot) des sTFNP Werder Teil 2 (Quelle: Gaia MV 2023)

Für das Land M-V gibt es eine flächendeckende, 2010 aktualisierte Bewertung der Landschaftsbildeinheiten, um eine möglichst objektive Bewertung des Landschaftsbildes und der Eingriffe in das Landschaftsbild zu erhalten.

Der Geltungsbereich des sTFNP befindet sich innerhalb der Landschaftsbildräume (Abbildung 3)

- Landschaftsbildraum V 4 – 30 Feldflur um Diestelow; Bewertung mittel bis hoch
- Landschaftsbildraum V 3 – 30 Ackerlandschaft um Herzberg und Rom; Bewertung gering bis mittel (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2023, Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2021).

2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmale internationaler Bedeutung sind innerhalb und im Umkreis des Geltungsbereichs des sTFNP nicht vorhanden (Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg 2021).

Die nächstgelegenen Baudenkmale im Umkreis um den Geltungsbereich sind

- die Backsteinkirche Brüz
- die Dorfkirche Benthen
- das Schloss Passow

2.2 Darstellung der Ausschlusskriterien Natur und Landschaft

2.2.1 Harte Tabukriterien

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|---|---------------|---|
| Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG | -nein | <p>Die dem SO Windpark nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind in 3.613 m Entfernung das NSG_232 Langenhägener Seewiesen, in 4.556 m Entfernung das NSG_228 Alte Elde bei Kuppentin und in 7.040 m Entfernung das NSG_110 Großes Moor bei Darze (s. Anhang 1).</p> <p>Der RREP Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie führt zu festgesetzten Naturschutzgebieten aus, dass gem. § 23 (2) BNatSchG diese einen umfassenden Schutz genießen.</p> <p>Zudem besagt § 23 (2) BNatSchG: <i>(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (...)</i></p> <p>Diesen Bestimmungen folgt das RREP, da NSG einem Veränderungsverbot unterliegen.</p> <p>Festgesetzte Naturschutzgebiete werden von dem Geltungsbereich des sTFNP Werder Teil 2 und dem SO Windpark nicht überlagert.</p> |

2.2.2 Weiche Tabukriterien

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|-----------------|---------------|--|
| Naturnahe Moore | -nein | <p>Gemäß den Umweltkarten MV befinden sich im westlichen und südlichen Gemeindegebiet Werder Moore.</p> <p>Das RREP Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie führt zu naturnahen Mooren aus, dass diese eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung haben und dem Erhalt gefährdeter Arten dienen.</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|---|---------------|--|
| | | <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, sind gem. § 20 (1) NatSchAG M-V unzulässig. Ausnahmen vom Einzelfall sind gem. § 30 (3) BNatSchG und § 20 (3) NatSchAG M-V grundsätzlich möglich. In naturnahen Mooren wird die Errichtung von WEA ausgeschlossen.</p> <p>Im Gemeindegebiet Werder befindet sich westlich der Ortslage Benthens das Teufelsmoor, das im GLP MV als nicht bis mäßig entwässert dargestellt wird und deshalb als naturnah eingeschätzt wird.</p> <p>Naturnahe Moore werden von dem Geltungsbereich des sTFNP Werder Teil 2 überlagert, finden sich aber nicht in der dargestellten Fläche des SO Windpark.</p> |
| Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha | -nein | <p>Gemäß den Umweltkarten MV befinden sich im Gemeindegebiet Werder Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope.</p> <p>Das RREP Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie führt zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha aus, dass diese eine erhebliche naturschutzfachliche Bedeutung besitzen.</p> <p>Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen führen können, sind gem. § 20 (1) NatSchAG M-V unzulässig. Ausnahmen vom Einzelfall sind gem. § 30 (3) BNatSchG und § 20 (3) NatSchAG M-V grundsätzlich möglich. In gesetzlich geschützten Biotopen wird die Errichtung von WEA dennoch ausgeschlossen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden von dem Geltungsbereich des sTFNP Werder Teil 2 nicht überlagert und finden sich auch nicht in der dargestellten Fläche des SO Windpark.</p> |
| Tourismusschwerpunkträume | -nein | <p>Östlich an das Gemeindegebiet Werder grenzt ein Entwicklungsraum für Tourismus. Der nächste Tourismusschwerpunktraum beginnt in ca. 13,5 km Entfernung westlich von Plau am See.</p> <p>Das RREP Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie führt zu</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|--|---------------|---|
| | | <p>Tourismusschwerpunkträumen aus, dass diese als bedeutender wirtschaftlicher Faktor im Planungsraum von der Bebauung mit WEA freigehalten werden.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keine Tourismusschwerpunkträume.</p> |
| Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha) | -nein | <p>Ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) befindet sich östlich des Gemeindegebiets Werder zwischen den Ortslagen Passow, Brüz, Weisin und Bobzin.</p> <p>Laut RREP Westmecklenburg Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie sind unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 von WEA freizuhalten.</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind gem. §1 (5) BNatSchG vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu schützen.</p> <p>Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen un bebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> |
| Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer | -nein | <p>Das Gemeindegebiet Werder wird von Landschaftsbildräumen mit den Bewertungen gering bis mittel, mittel bis hoch und hoch bis sehr hoch überlagert.</p> <p>Gebiete mit einem Landschaftsbildpotenzial der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen grundsätzlich von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|--|---------------|---|
| | | <p>Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Abstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge festgelegt.</p> <p>Damit wird dem § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG im RREP gefolgt, nach dem die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keinen Raum mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial und keinen 1.000 m Abstandspuffer.</p> |
| Waldflächen ab 10 ha | -nein | <p>Im Gemeindegebiet Werder gibt es drei Waldflächen mit einer Größe von mehr als 10 ha.</p> <p>Nach dem § 1 LWaldG gehört der Wald zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren.</p> <p>Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.</p> <p>§ 15 LWaldG sieht vor, dass Wald im Einzelfall auf Antrag in andere Nutzungsarten umgewandelt werden kann. Waldflächen ab 10 ha werden dennoch den weichen Tabukriterien zugerechnet und die Errichtung von WEA wird dort ausgeschlossen.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keine Waldflächen ab 10 ha.</p> |
| Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung | -nein | <p>Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung liegen im Gemeindegebiet Werder nicht vor. Eine Überlagerung durch das SO Windpark ist damit nicht gegeben.</p> |
| Naturparks | -nein | <p>Der zum SO Windpark nächstgelegenen Naturpark ist der Naturpark NP_1 Nossentiner/Schwinzer Heide in rd. 6,5 km Entfernung.</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|--|---------------|---|
| | | <p>Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben.</p> <p>Das RREP folgt dieser Regelung. Die Errichtung von WEA innerhalb von Naturparks ist mit den entsprechenden Entwicklungszielen nicht vereinbar.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keinen Naturpark.</p> |
| Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer | -nein | <p>Das europäische Vogelschutzgebiet DE_2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin liegt in ca. 835 m Entfernung zum SO Windpark.</p> <p>Das RREP schließt die Errichtung von WEA in VSG und innerhalb des 500 m–Vorsorgeabstands aus.</p> <p>Das SO Windpark überlagert weder das VSG noch den 500 m–Abstandspuffer.</p> |
| Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG | -nein | <p>Populationen von Großvogelarten wie Schreiadler, Schwarzstorch, Seeadler, Fischadler, Wanderfalke und Weißstorch sind auf Grund geringer Individuenzahlen auch in Folge von Einzelverlusten an WEA gefährdet.</p> <p>Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung der Großvögel ist § 45b BNatSchG und Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG.</p> |
| Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats | -nein | <p>Zwischen den Ortslagen Werder und Tannenhof liegt ein Rotmilan-Aktionsraum mit hoher bis sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats.</p> <p>Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt. Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet, die Besiedlungsdichte unterscheidet sich jedoch innerhalb des Landes. Der Aktionsraum des Rotmilans ist offenbar in Abhängigkeit vom Vorkommen eines hinreichenden Beutetierangebots außerordentlich variabel und wird entsprechend zwischen 2 und 90 km² angegeben. Bei Waldbrütern ist der Aktionsraum offenbar größer als bei Offenlandbrütern. Der Rotmilan hat kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt. Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht:</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|---|---------------|--|
| | | <p>Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert.</p> <p>Im Fachbeitrag Rotmilan 2021 wurden landschaftlich geeignete Jagdhabitats ermittelt, um regionale Aktionsräume für den Rotmilan ermitteln zu können. Darin dargestellte „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats“ werden von WEA freigehalten.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keinen Rotmilan-Aktionsraum mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats.</p> |
| Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha | -nein | Die Größe des Windeignungsgebietes 43/21 Sehlsdorf insgesamt 131 ha, davon entfallen 32,6 ha auf das SO Windpark. |

2.2.3 Restriktionskriterien

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|--|---------------|--|
| 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG | -nein | Der Geltungsbereich des sTFNP und das SO Windpark überlagern keinen 500 m–Abstandspuffer zu einem festgesetzten Naturschutzgebiet. |
| 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V | -nein | <p>Westlich der Ortslage Benthen liegt das Teufelsmoor, das im GLP MV als nicht bis mäßig entwässert dargestellt wird und deshalb als naturnah eingeschätzt wird.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keinen 500 m–Abstandspuffer zu naturnahen Mooren.</p> |
| Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege | -nein | <p>Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet Naturschutz- und Landschaftspflege befindet sich in rd. 750 m Entfernung zum SO Windpark und entspricht beinahe vollständig dem europäischen Vogelschutzgebiet DE_2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin und entspricht dem GGB DE_2437-301 Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen.</p> <p>Den Funktionen von Natur und Landschaft soll in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|---|---------------|---|
| | | <p>Wertigkeit auf, der durch die Meldung und Bestätigung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder durch die Übernahme von Flächen aus dem GLRP WM in den RREP Rechnung getragen wird. WEA in diesen Bereichen sind nur möglich, wenn diesen im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Das SO Windpark überlagert kein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.</p> |
| Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung | -nein | <p>Das nächstgelegene Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung befindet sich rund 1,8 km nordwestlich des SO Windpark.</p> <p>In den Vorbehaltsgebieten sollen naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. WEA in diesen Bereichen sind nur möglich, wenn diesen im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.</p> <p>Das SO Windpark überlagert kein Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung.</p> |
| 200 m-Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha | -nein | <p>Gemäß den Umweltkarten MV befinden sich im Gemeindegebiet Werder Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope. Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha werden von dem Geltungsbereich des sTFNP Werder Teil 2 nicht überlagert und finden sich auch nicht in der dargestellten Fläche des SO Windpark.</p> <p>Das SO Windpark überlagert keinen 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha.</p> |
| Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung | -nein | <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Gebiet LSG_068c Nossentiner/Schwinzer Heide, das sich in rd. 6,5 km Entfernung zum SO Windpark befindet.</p> <p>Gem. § 26 BNatSchG bestehen die wesentlichen Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes in</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|---|---------------|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie - dem Erhalt ihrer Erholungsfunktion. <p>Die Errichtung von WEA ist in der Regel innerhalb von LSG unzulässig. Die LSG können jedoch im Rahmen einer umfassenden einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen geprüft werden.</p> <p>Der Geltungsbereich und das SO Windpark des sTFNP Werder Teil 2 überlagern kein Landschaftsschutzgebiet gem. der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung.</p> |
| Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V | -nein | <p>In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.</p> <p>Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden insbesondere die Baudenkmale von internationaler, nationaler oder hoher Landesbedeutung einschließlich deren Sichtachsen sowie Bodendenkmale von herausragender Bedeutung berücksichtigt. Dies sind in Westmecklenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Altstadt Wismar - die Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer |
| Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks | -nein | <p>Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und / oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen.</p> <p>Die Anwendung des Restriktionskriteriums setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei werden in jedem Einzelfall sämtliche benachbarte Potenzialflächen hinsichtlich ihrer</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|--|---------------|--|
| | | <p>jeweiligen Qualität und ihres Konfliktpotenzials betrachtet und in Verbindung mit bestehenden Windenergieanlagen und deren Alter in Bestandwindparks ins Verhältnis zueinander gesetzt.</p> <p>Innerhalb des 2.500 m–Radius um das SO Windpark befinden sich keine bestehenden Windparks oder geplante Windeignungsgebiete.</p> |
| Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen | | <p>Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und den siedlungsnahen Freiraum.</p> <p>Zur Bewertung der Umfassungswirkung orientiert sich der Regionale Planungsverband an den Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen.</p> <p>Die Bewertung einer auf die jeweilige Siedlung wirkende Umfassung erfolgt dabei auf Basis einer individuellen Einzelfallbetrachtung und -abwägung. Dabei ist folgende Betrachtungsmethodik abwägungsleitend für die Anwendung des Restriktionskriteriums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Im Anschluss an eine Umfassung von 120° muss der Freihaltewinkel 60° betragen. – Zur Eruierung des Umfassungswinkels wird bei neu geplanten Eignungsgebieten die jeweilige Gebietsgrenze zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf ein „Altgebiet“, in dem ein Repowering nicht zu erwarten steht, ist hingegen das Alter des aktuellen Anlagenbestandes im Windpark für die Einzelfallentscheidung abwägungsleitend. <p>Dem Wohnen dienende Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da der Bundesgesetzgeber ihnen, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringeren Schutzanspruch zubilligt.</p> |

| Kriterium | Betroffenheit | Beschreibung |
|-----------|---------------|--|
| | | <p>Für die Ortslagen in der Gemeinde Werder wurden nachfolgende Umfassungswinkel ermittelt:</p> <p><u>Werder</u></p> <p>Umfassung I 10,9° Umfassung II 63°</p> <p><u>Benthen</u></p> <p>Umfassung I 58° Umfassung II 27° Umfassung III 21°</p> <p><u>Neu Benthen</u></p> <p>Umfassung I 53° Umfassung II 31°</p> <p><u>Tannenhof</u></p> <p>Umfassung I 26° Umfassung II 51°</p> |

2.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden und das Landschaftsbild bleibt unberührt. Ohne die Bebauungsplanung würde sich der Umweltzustand des Plangebietes nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bliebe bestehen.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem von dem sTFNP erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben. Der Untersuchungsraum, der mindestens das Gemeindegebiet enthalten muss, wurde anhand der voraussichtlichen Planauswirkungen schutzgutbezogen bestimmt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Es wird dabei unterschieden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

2.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das geplante SO Windpark berührt intensiv landwirtschaftlich genutzte Äcker. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann weiterhin stattfinden.

Von WEA gehen Schallbelastungen und Schattenwurf aus, die sich auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können. Die zu erwartenden Belastungen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen prognostiziert und bewertet. Wenn Überschreitungen zu erwarten sind, dann sind geeignete technische Möglichkeiten zum Einhalten der Grenz- und Richtwerte zu nutzen. Damit werden Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit vermieden.

Tourismusschwerpunkträume werden durch die Planung nicht berührt.

2.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind entsprechend der Abschichtung (Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung) darzulegen. Wenn es zu Beeinträchtigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von gesetzlich geschützten Biotopen kommt, dann sind diese zu mindern, zu vermeiden und auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen dargelegt.

Werden die notwendigen Maßnahmen umgesetzt, so lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mindern, vermeiden und ausgleichen. Ggf. wären artenschutzrechtliche Ausnahmen zu prüfen.

Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind gem. den aktuell geltenden Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes festzulegen.

Die artenschutzrechtliche Bewertung von Groß- und Greifvögeln erfolgt auf der Grundlage des § 45 b BNatSchG und Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG.

Nationale und internationale Schutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

Waldflächen gem. LWaldG werden durch das geplante SO Windpark nicht berührt. In Folge der Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen des Waldes zu erwarten.

2.4.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Geltungsbereich des sTFNP Teil 2 und das geplante SO Windpark umfassen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die planerische Vorbereitung der Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung sowie die bauliche Umsetzung und die Inbetriebnahme des geplanten Windparks werden die Nutzung der Flächen nicht erheblich einschränken.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und ausgleichen. Die Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und festgelegt.

Die Vorgaben des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung kommen nicht im Geltungsbereich vor.

Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Luftschadstoffen aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten. Für das lokale Mikroklima ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen.

Ein Eingriff durch die Errichtung von WEA in das Landschaftsbild ist als erheblich einzuschätzen und bedarf der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben ausgeglichen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf der nachfolgenden Planungsebene beschrieben.

2.4.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmale internationaler Bedeutung werden durch die Planung nicht berührt.

Wenn durch die Errichtung von WEA das Erscheinungsbild oder die Substanz eines Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, dann bedarf es einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Wenn Bodendenkmale betroffen sind bzw. werden bei den Bautätigkeiten Hinweise auf Bodendenkmale gefunden, dann sind die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren und mit ihr die entsprechenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Nach § 1 a (3) BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermindert, vermieden und ausgeglichen werden.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die Maßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Bundes- und damit auch die Landesregierung haben sich mit dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 und der Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens 2015 verpflichtet, die Treibhausgasemissionen zu senken und den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius zu begrenzen. Daher muss Deutschland den Anteil regenerativer Energien an der Gesamtproduktion deutlich erhöhen. Diese Ziele fließen dementsprechend verpflichtend sowohl in die Mecklenburg-Vorpommersche Landes-, als auch in die Regionalplanung ein.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotenziale, sodass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu einem wichtigen planerischen Ziel wurde. Zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergieanlagen sind Windeignungsgebiete anhand bereits im Vorfeld festgesetzter Kriterien identifiziert worden. Standortalternativen sind damit nicht mehr zu überprüfen, da die ausgewiesenen Flächen effektiv genutzt werden sollen. Die Lage und Größe des SO Windparks beruht auf den Vorgaben des 3. Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg Kapitel 6.5 Energie.

Die Lage und Größe des Plangebiets bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksich-

tigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgeschlossen werden können. Auch aus Sicht der anderen Schutzgüter beinhaltet das Plangebiet Bereiche, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Anderweitige, windhöfliche Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet Werder nicht zu finden.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche wird neben der Windenergiegewinnung weiterhin möglich sein. Zudem wird durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege eine weitere Flächenversiegelung durch Zuwegungen reduziert.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die Ausweisung des Sondergebiets Windpark im Gemeindegebiet Werder und die entsprechende, für diesen Teilbereich beschlossene Bauleitplanung, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebaulich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde. Die vorliegenden Pläne weisen bisher keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Untersuchungen zur Erstellung des Umweltberichtes erfolgten durch Sichtung und Auswertung vorliegender Informationen der übergeordneten Planungsebenen.

Die Beschreibung und Darstellung der zu untersuchenden harten und weichen Tabukriterien sowie der Restriktionskriterien konnte mit Hilfe der frei zugänglichen Geodaten sowohl aus dem Geoportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, als auch von der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg durchgeführt werden. Dafür wurden die verfügbaren WMS-Daten und shp-Dateien in das Programm Q-GIS geladen und ausgewertet.

3.2 Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Werder beabsichtigt mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ – Teil 2 - die bauliche Entwicklung zur Errichtung von Windenergieanlagen mittels der Ausweisung von Flächen eigens für die Windenergienutzung zu steuern. Konkret weist Teil 2 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für das Windeignungsgebiet 43/21 das Sondergebiet Windpark aus. Es gelten rechtlich die von der Regionalplanung vorgegebenen harten Tabukriterien, weichen Tabukriterien und Restriktionskriterien.

Die Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes werden entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB im vorliegenden Umweltbericht hinsichtlich der Betroffenheit und ihres Zustands innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP beschrieben. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen verursachen baubedingte, betriebsbedingte und anlagenbedingte Auswirkungen.

Schall- und Schattenwurfbelastungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene prognostiziert. Wenn es zu Überschreitungen der vorgegebenen Immissionsrichtwerte kommt, dann sind an den WEA technische Maßnahmen zu ergreifen mit denen die Einhaltung der Grenzwerte während des Betriebszeitraums ermöglicht wird.

Es sind keine Tourismusschwerpunkträume durch das SO Windpark betroffen.

Wenn streng geschützten Tierarten und gesetzlich geschützte Biotope durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden, dann sind entsprechende Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden auf den nachfolgenden Planungsebenen festgelegt. Mit der Umsetzung solcher Maßnahmen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mindern, vermeiden und ausgleichen.

Naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind gem. den aktuell geltenden Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes festzulegen. Die artenschutzrechtliche Bewertung von Groß- und Greifvögeln erfolgt auf der Grundlage des § 45 b BNatSchG und Anlage 1 (zu § 45 b Absatz 1 bis 5) BNatSchG. Das SO Windpark überlagert keinen Rotmilan-Aktionsraum.

Es werden weder festgesetzte Naturschutzgebiete, noch die 500 m–Abstandspuffer für festgesetzte Naturschutzgebiete durch den Geltungsbereich sowie das SO Windpark überplant. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete und europäische Vogelschutzgebiete (inkl. 500 m–Abstandspuffer) werden durch die Aufstellung des sTFNP Werder Teil 2 ebenso wenig berührt.

Es finden sich naturnahe Moore im Geltungsbereich des sTFNP Werder Teil 2, die jedoch nicht durch das SO Windpark überlagert werden. Auch der 500 m–Abstandspuffer zu naturnahen Mooren ist von der Planung nicht betroffen. Innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope ab 5 ha und keine 200 m–Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege sowie für Kompensation und Entwicklung sind nicht betroffen.

Ein unzerschnittener landschaftlicher Freiraum der Bewertungsstufe 4 liegt östlich des Gemeindegebiets und außerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP und damit des SO Windpark. Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial mit einem Abstandspuffer von 1.000 m werden nicht überplant. Bestehende Windparks oder Windeignungsgebiete gibt es innerhalb des 2.500 m–Radius um das SO Windpark nicht.

Es sind keine Waldflächen ab 10 ha betroffen.

Das SO Windpark mit 32,6 ha umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine erhebliche Einschränkung dieser Nutzung ist nicht zu erwarten.

Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes sowie des Oberflächen- und Grundwasserschutzes bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden, dann lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mindern, vermeiden und ausgleichen. Die Maßnahmen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen festzulegen. Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung gibt es im Gemeindegebiet Werder nicht.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind durch den Betrieb und bei ordnungsgemäßer Funktion der Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist als erheblich einzuschätzen. Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gem. den aktuell geltenden Vorgaben des Landes und des Bundes festzulegen.

Die für die Ortslagen innerhalb der Gemeinde Werder ermittelten Umfassungswinkel überschreiten den Grenzwert von 120° nicht.

Wenn durch die Planung und deren Umsetzung eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Substanz eines Denkmal zu erwarten sind, dann ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Wenn Bodendenkmale oder Hinweise auf Bodendenkmale gefunden werden, dann ist die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren und entsprechende Schutzmaßnahmen abzustimmen.

5 Quellen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2021): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg. Erste Fortschreibung

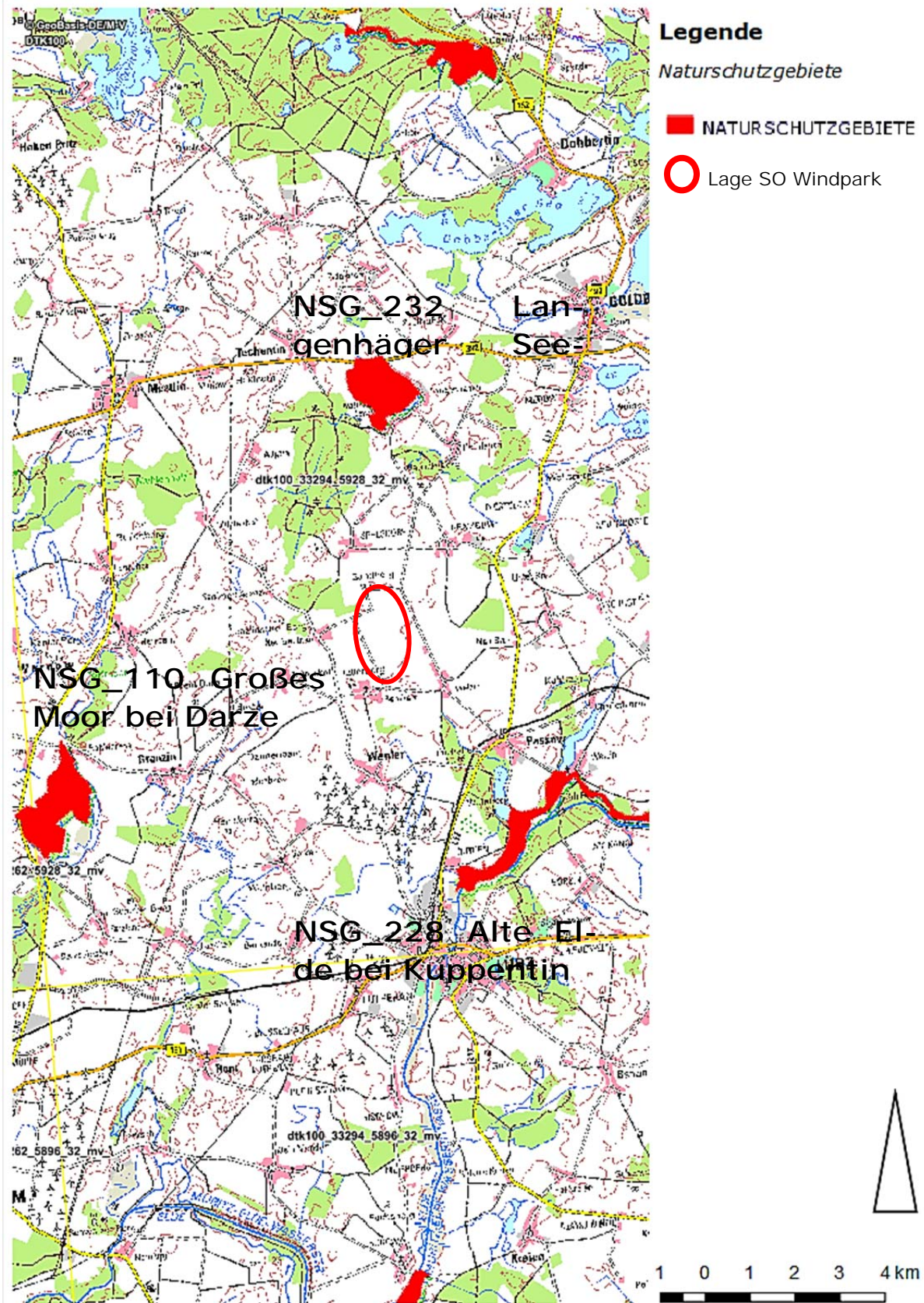
I.L.N. GREIFSWALD, IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Güstrow., URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/linfos_portal/linfos_nutzung/linfos_tg10.htm, abgerufen am: 26.01.2023

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand vom Oktober 2010.

6 Anhang

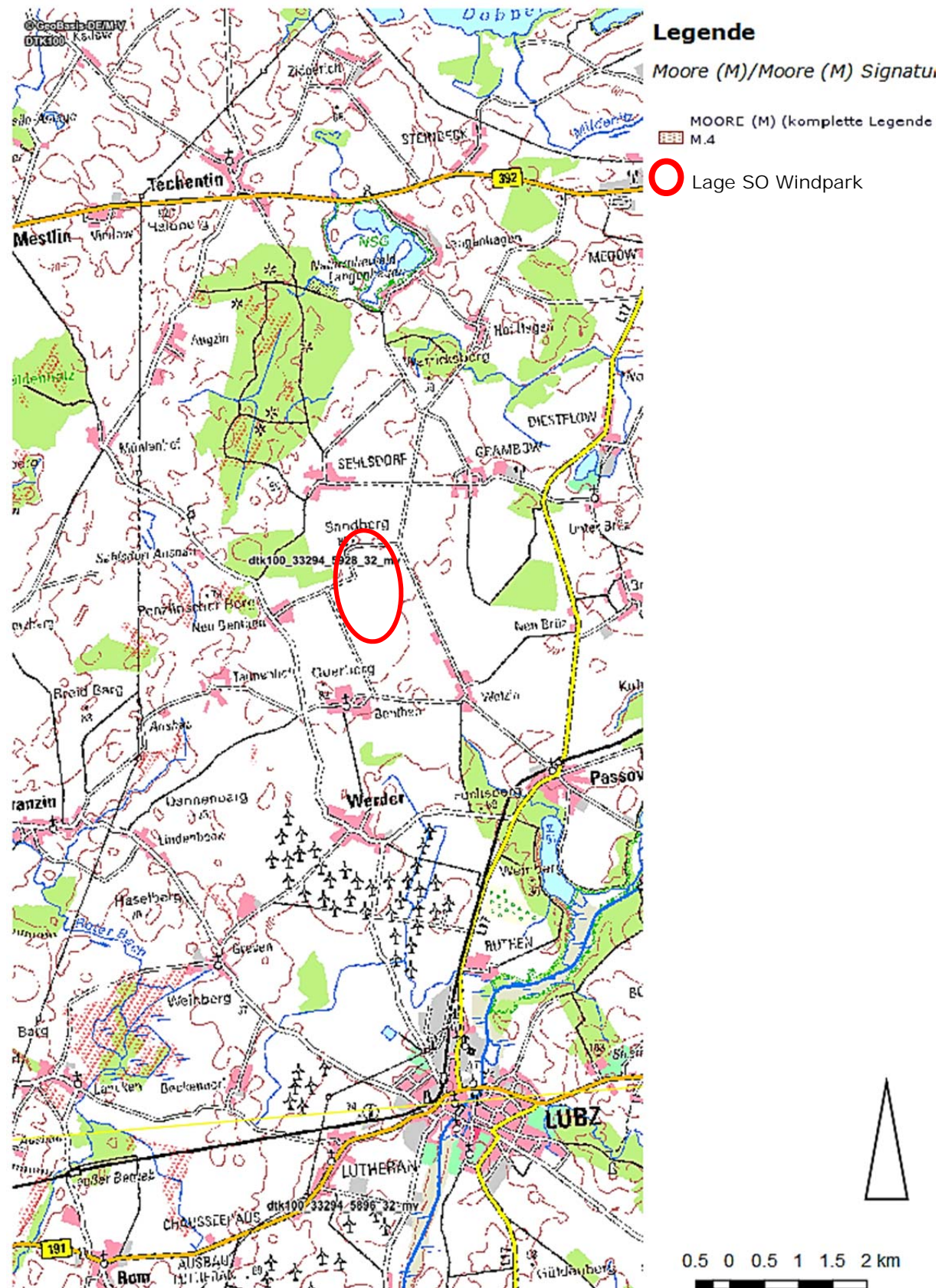
6.1 Anhang 1 Kartendarstellung harte Tabukriterien

6.1.1 Festgesetzte Naturschutzgebiete

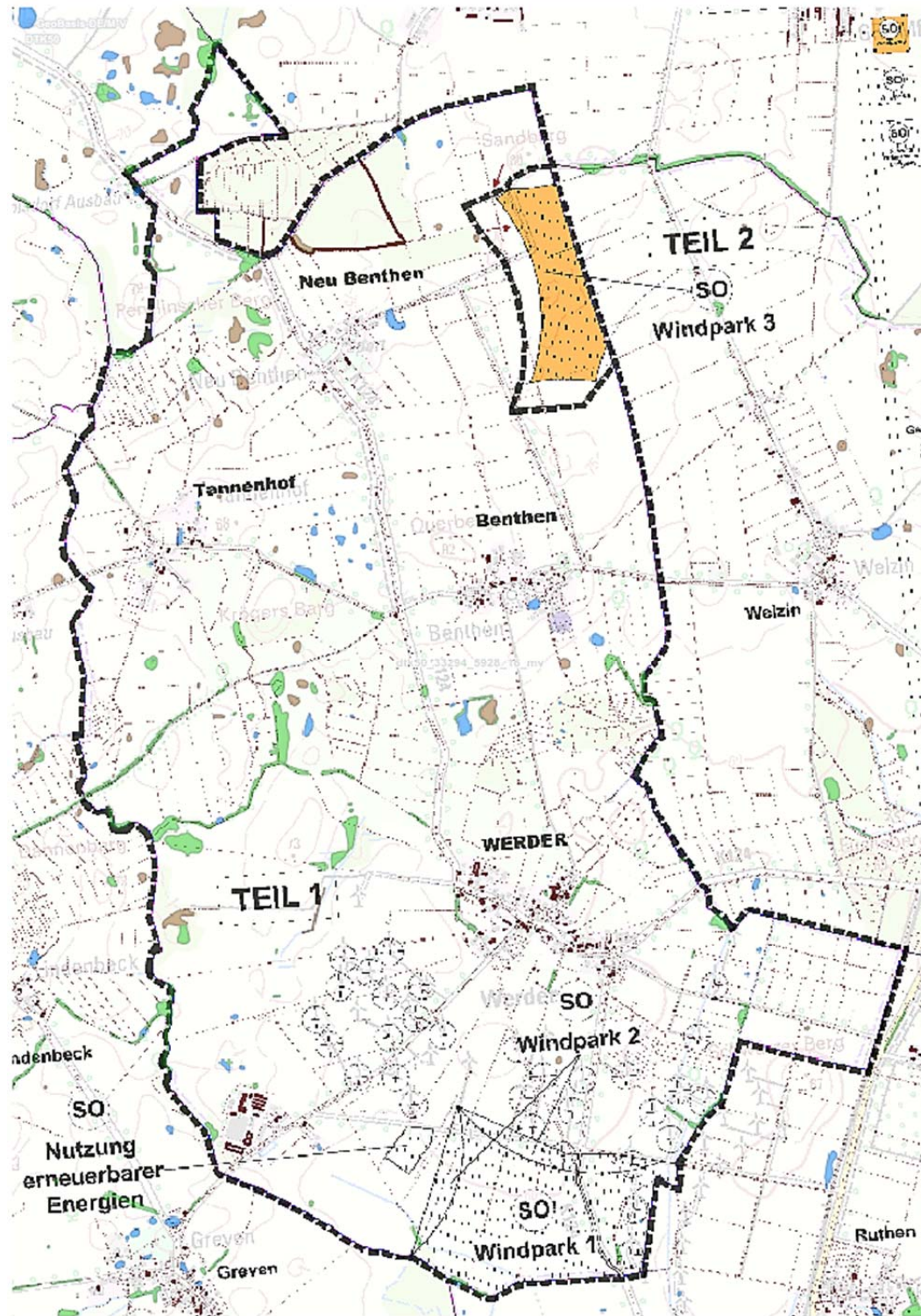


6.2 Anhang 2 Kartendarstellung weiche Tabukriterien

6.2.1 Moore gem. GLRP WM 2008

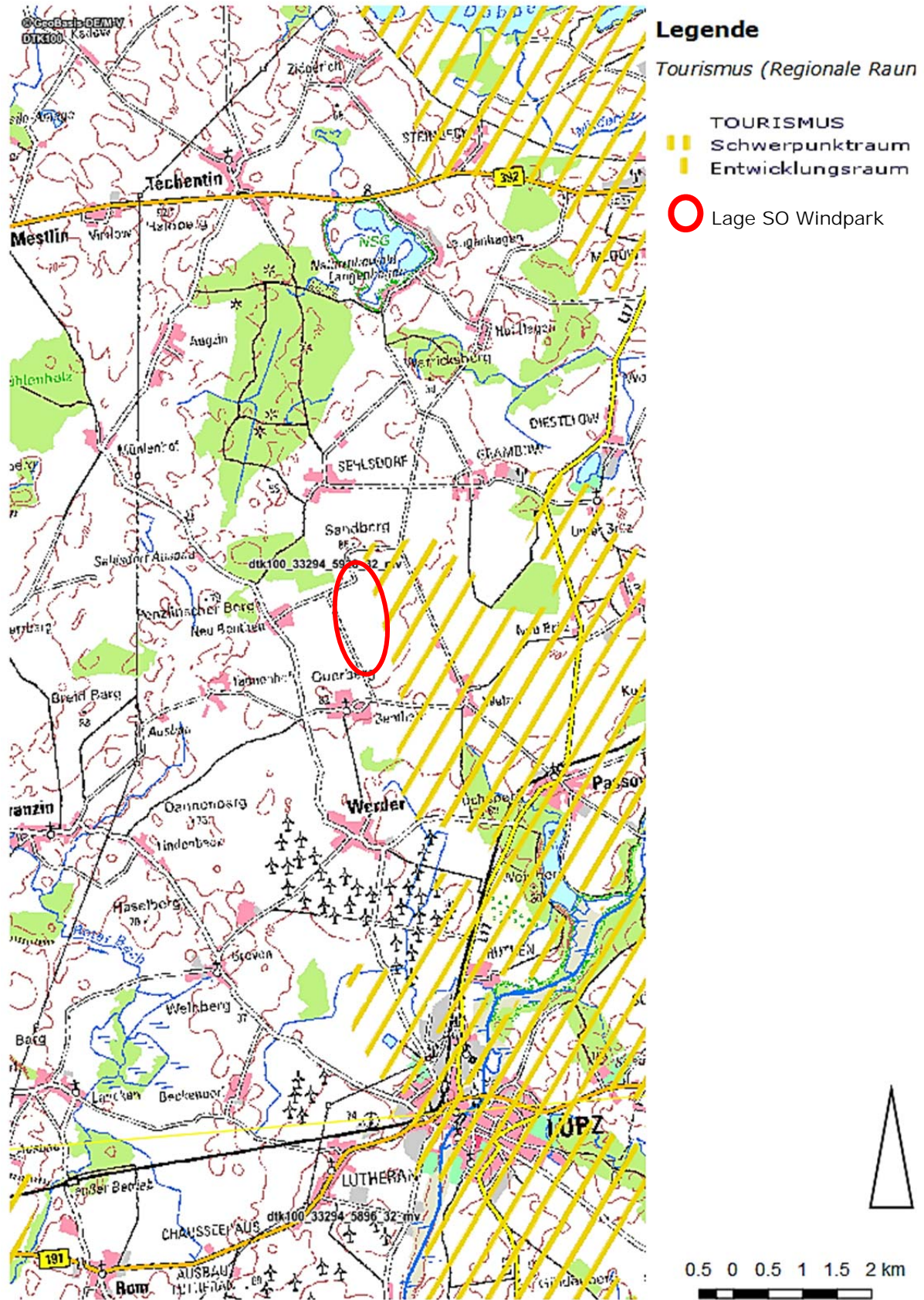


6.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich

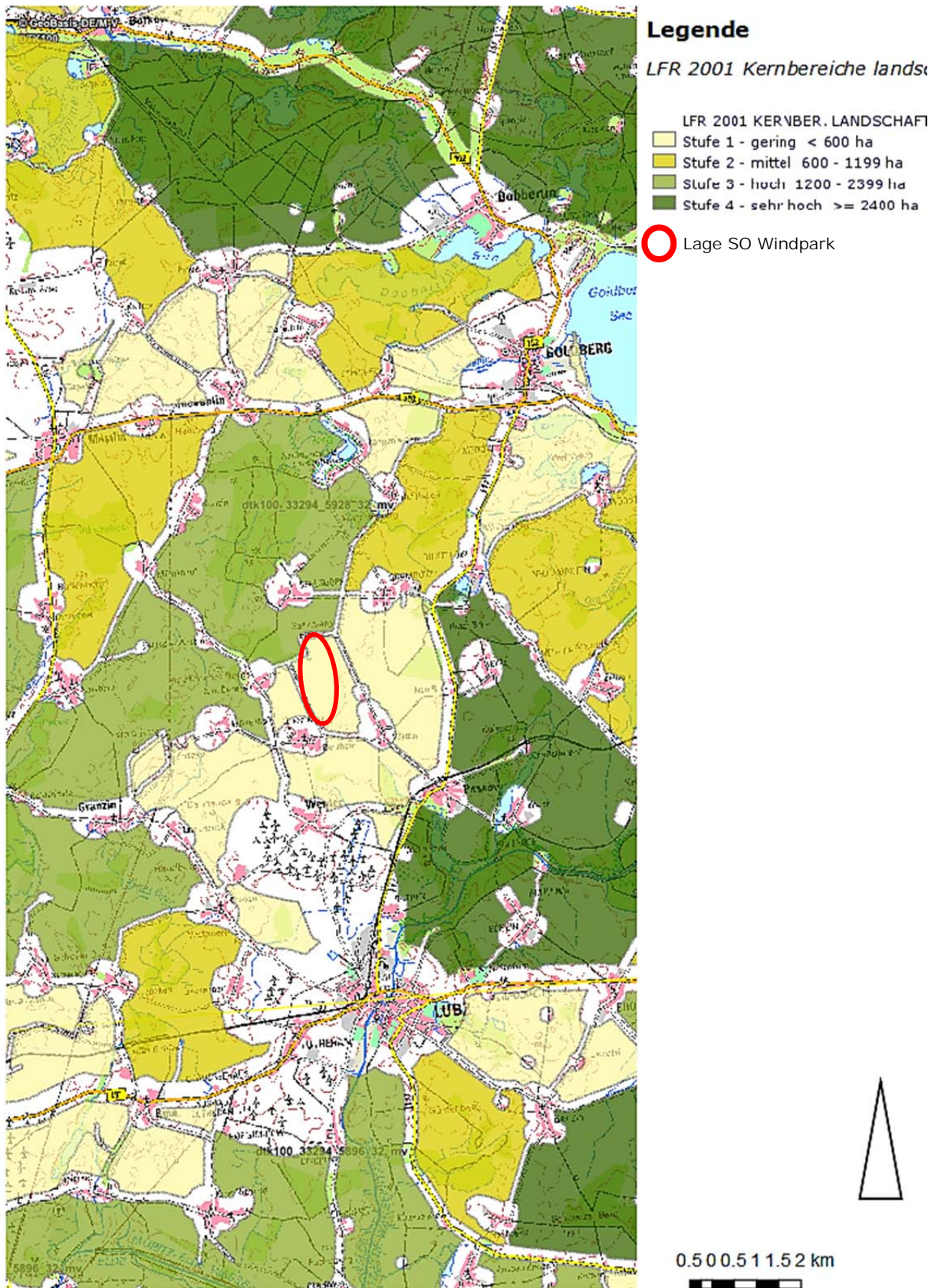


- BIOTOPE (gesetzlich geschützt)**
- Feuchtbiotop
 - Gewässerbiotop
 - Trockenbiotop
 - Gehölzbiotop
 - Küstenbiotop
 - Blockpackung

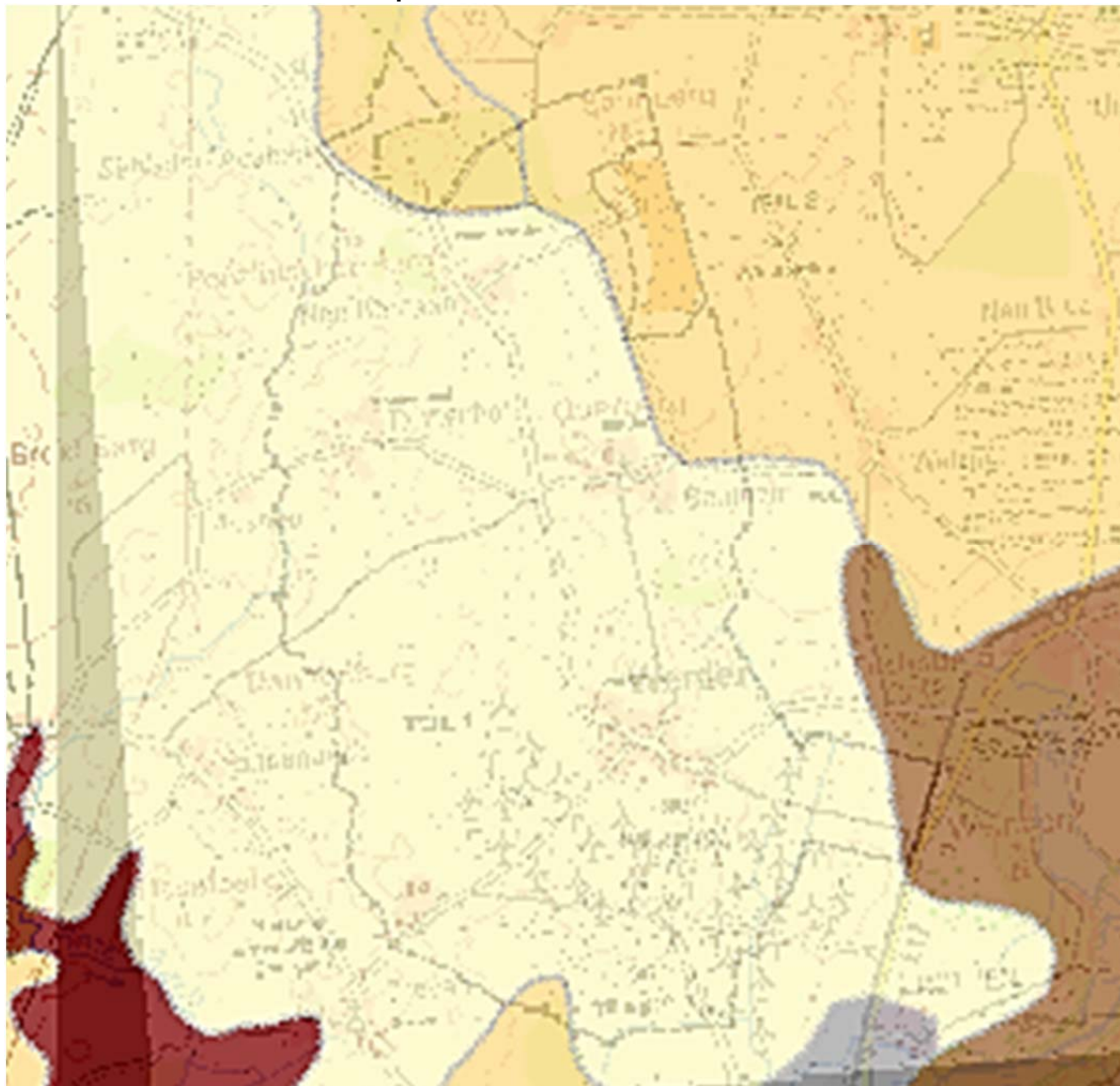
6.2.3 Tourismusschwerpunkträume



6.2.4 Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit



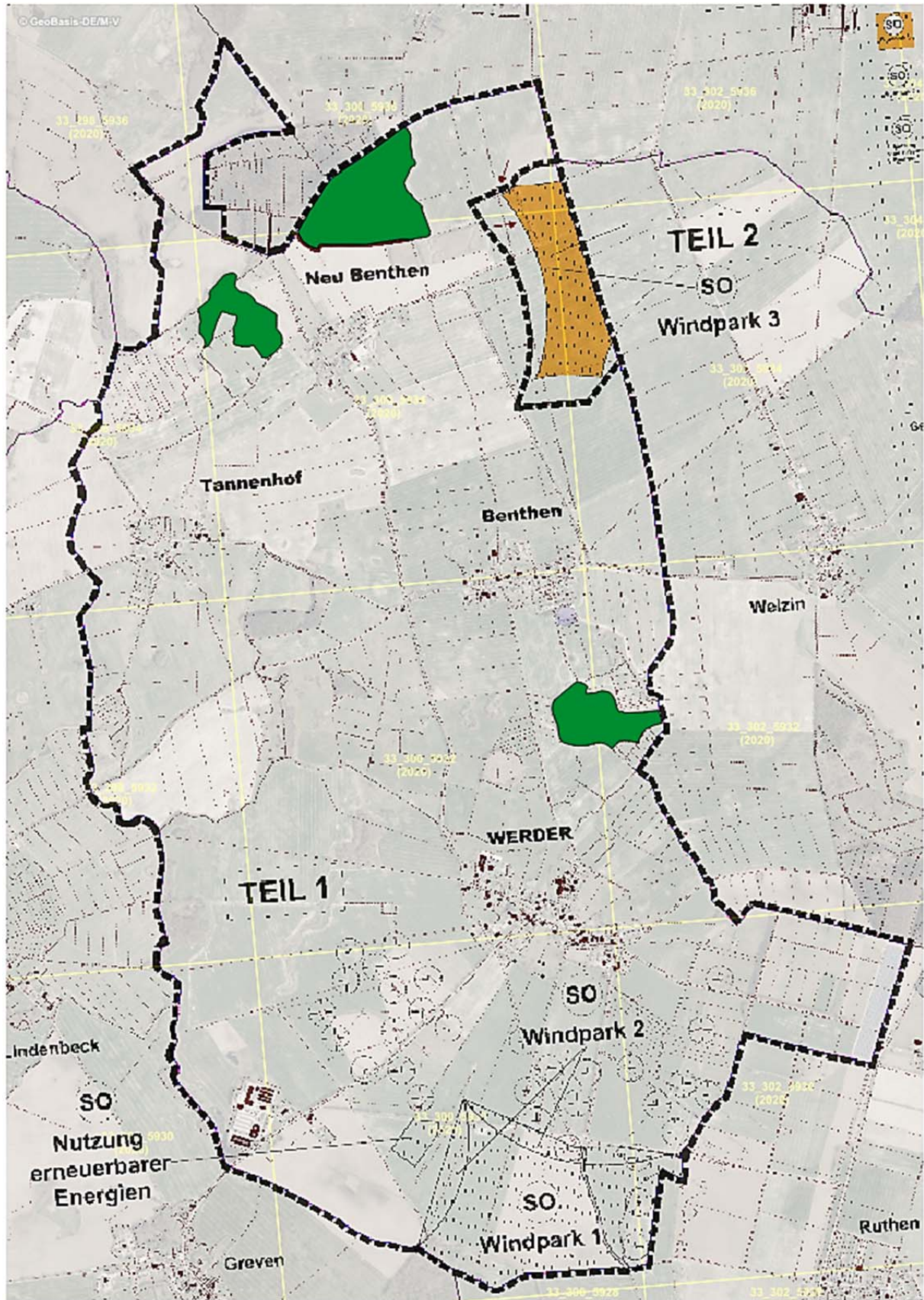
6.2.5 Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer



LANDSCHAFTSBILDRÄUME BEWERTUNG

- sehr hoch
- hoch bis sehr hoch
- mittel bis hoch
- gering bis mittel
- urban

6.2.6 Waldflächen ab 10 ha



6.2.7 Naturparks



Legende

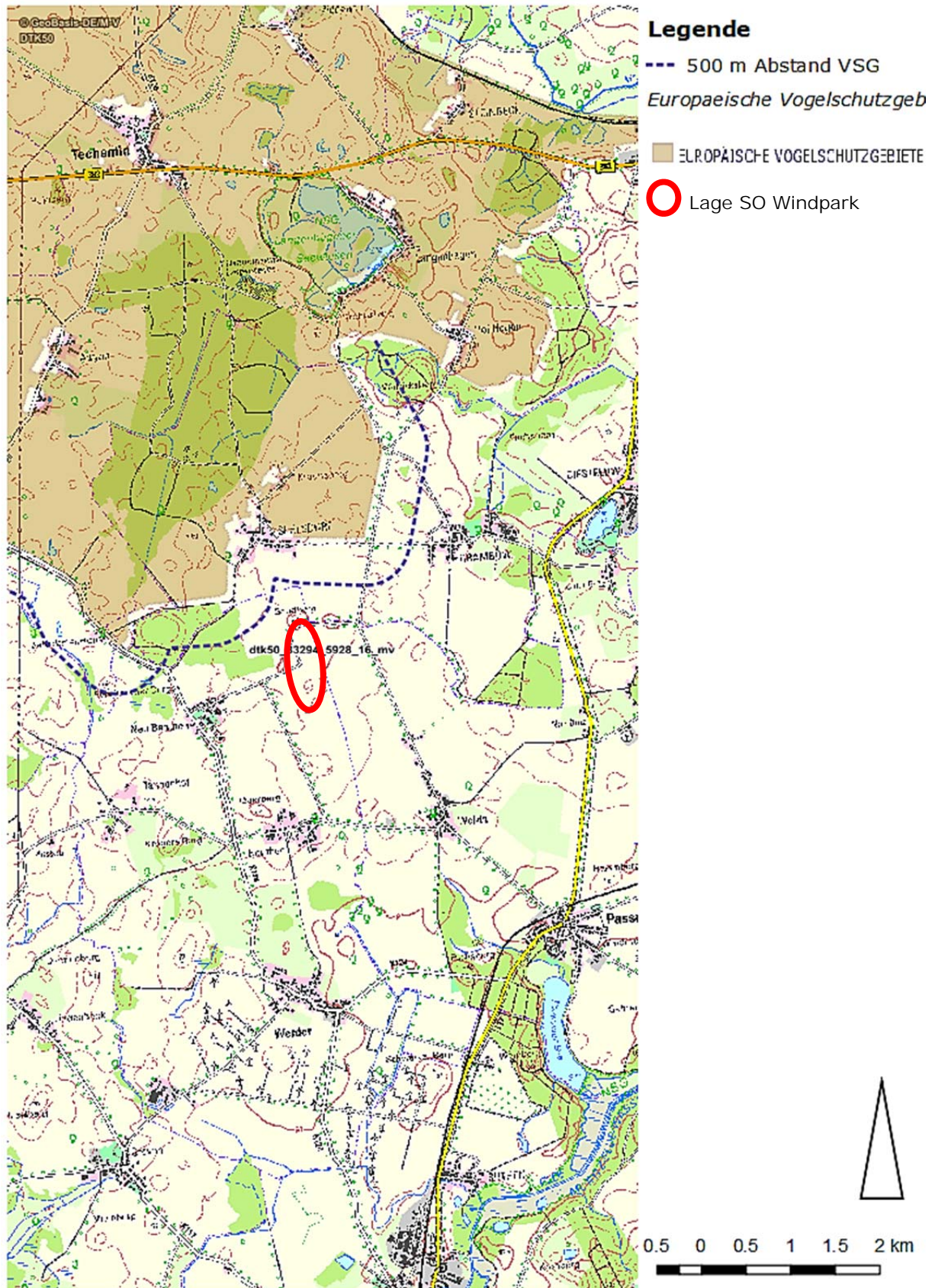
Naturparke

 NATURPARKE

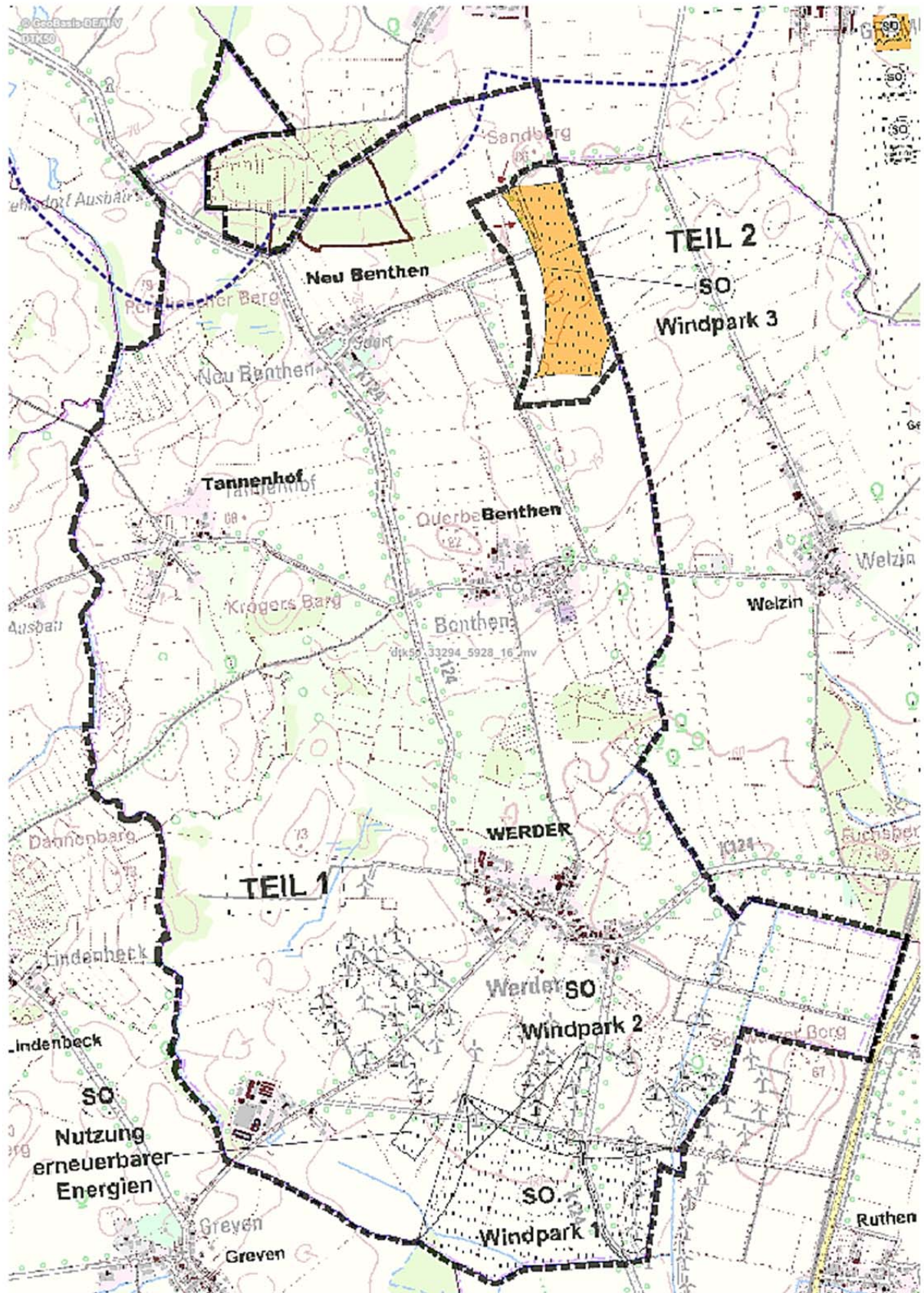
 Lage SO Windpark

0.500.511.52 km


6.2.8 Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

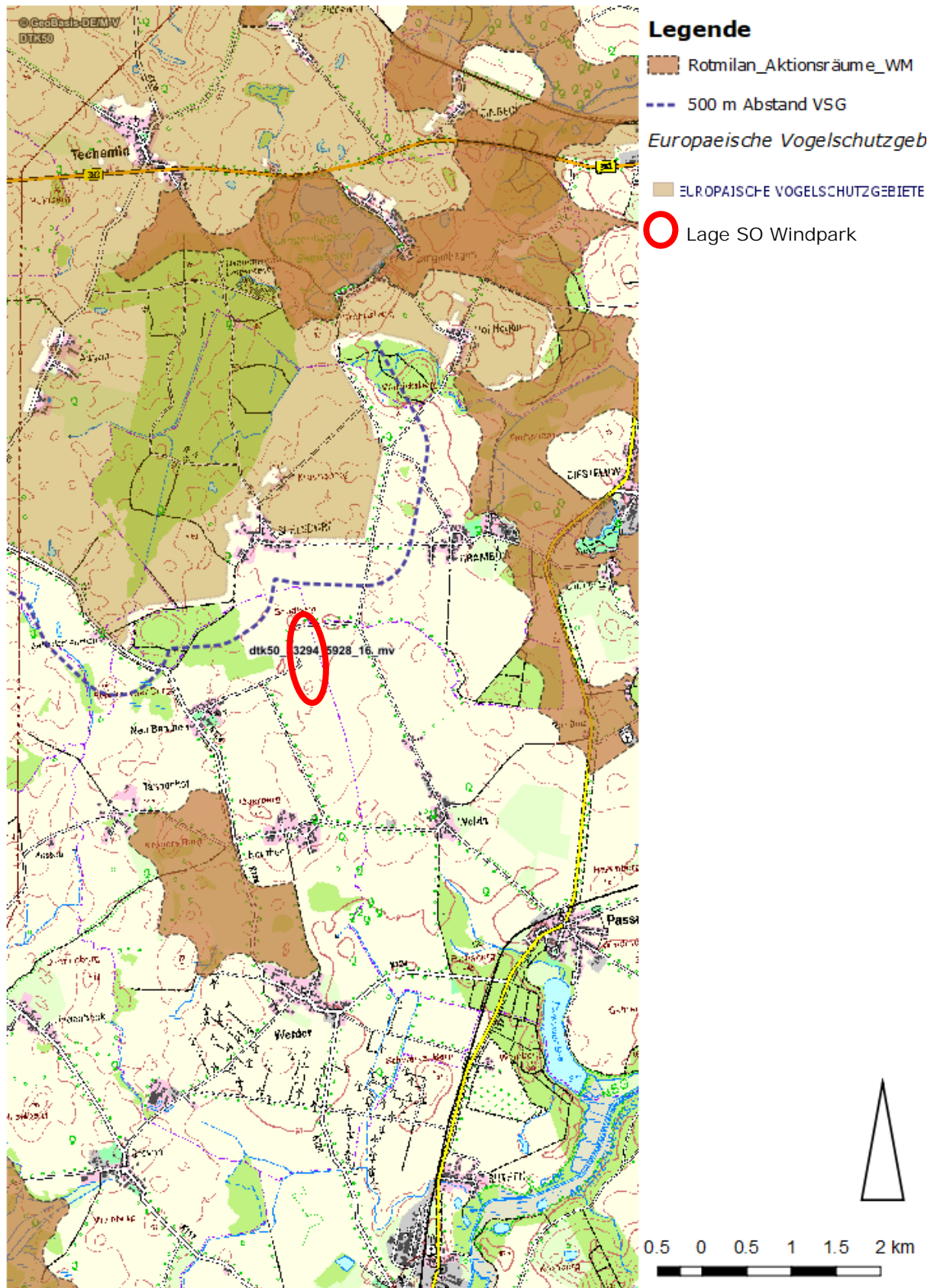


6.2.9 500 m Abstandspuffer zu VSG DE_2437-401 Wälder und Feldmark bei Techentin-Mestlin

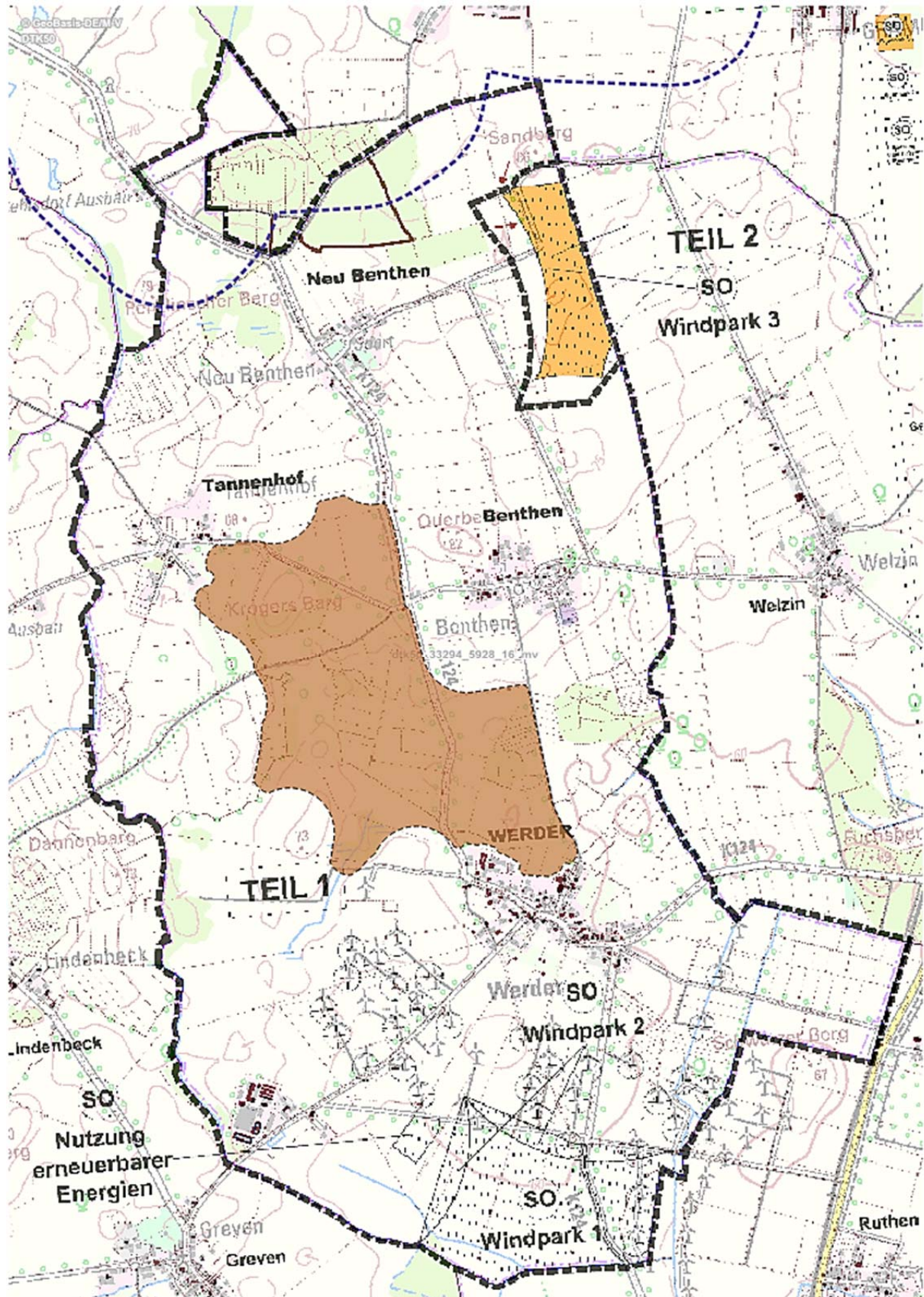


Legende
 - - - - - 500 m Abstandspuffer zu VSG



6.2.10 Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats



6.2.11 Rotmilan-Aktionsräume im Geltungsbereich

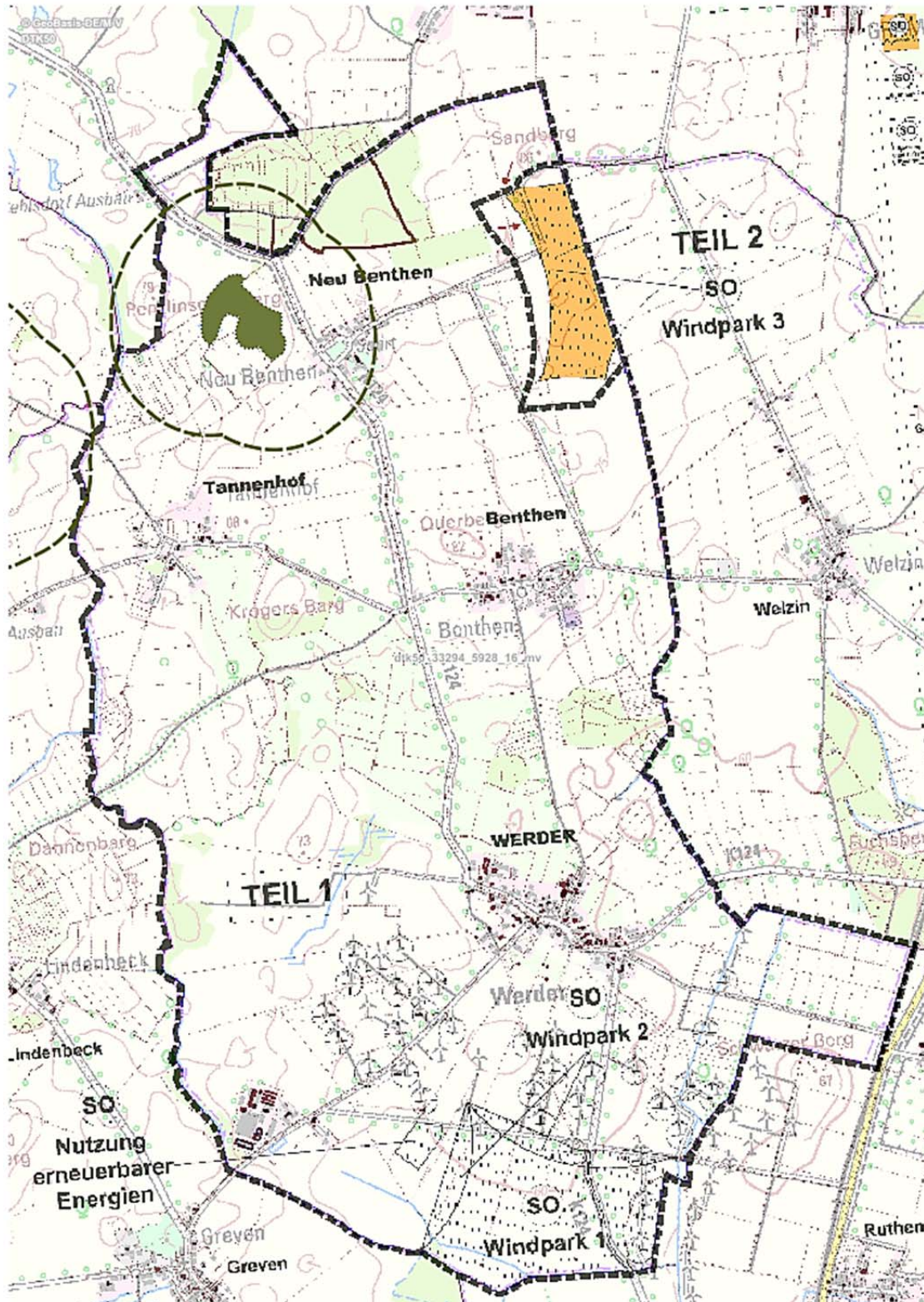


Legende



-  500 m Abstandspuffer zu VSG
-  Rotmilan – Aktionsraum

6.3 Anhang 3 Kartendarstellung Restriktionskriterien

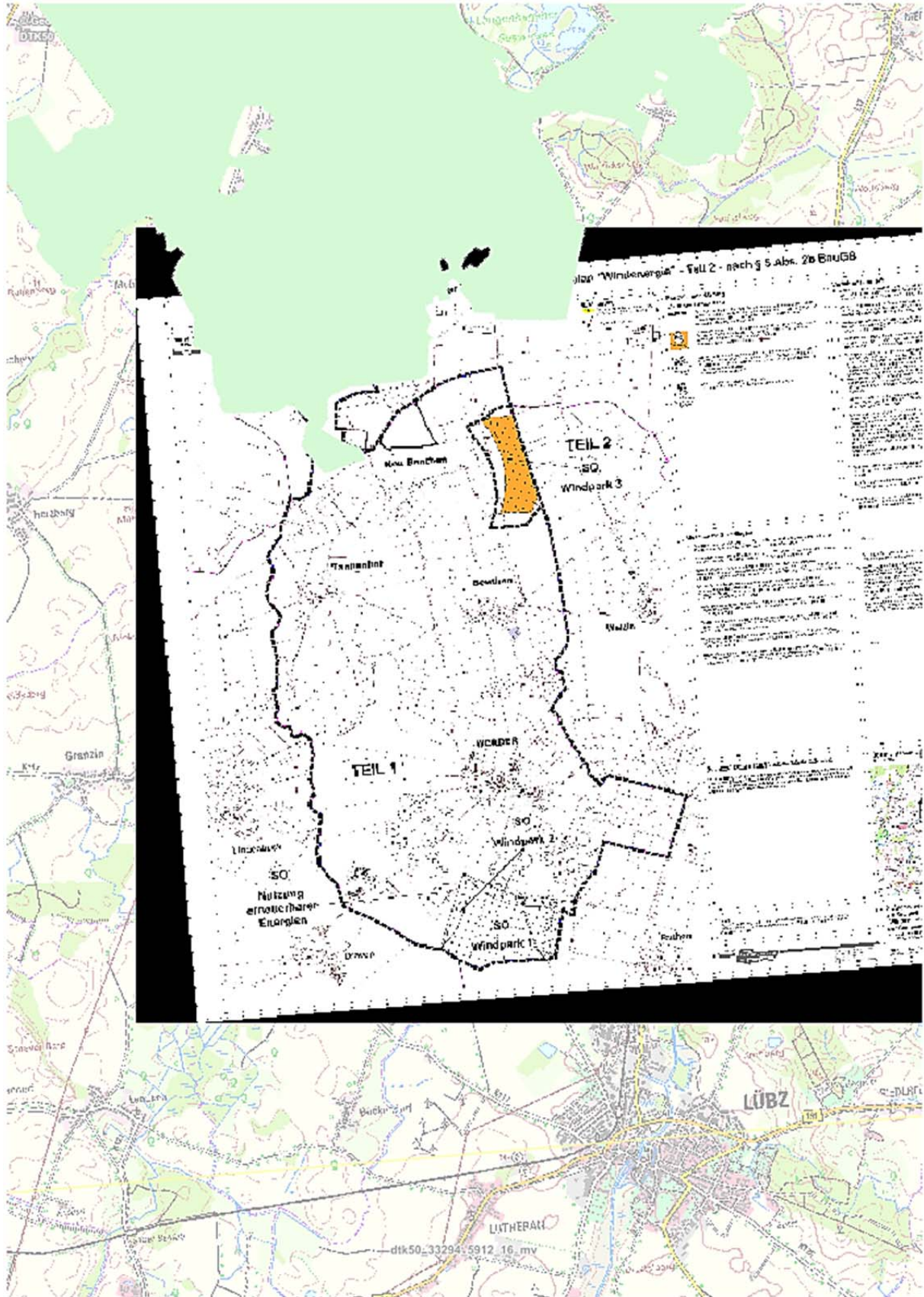
6.3.1 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V



Legende

-  500 m Abstandspuffer zu VSG
-  naturnahe Moore

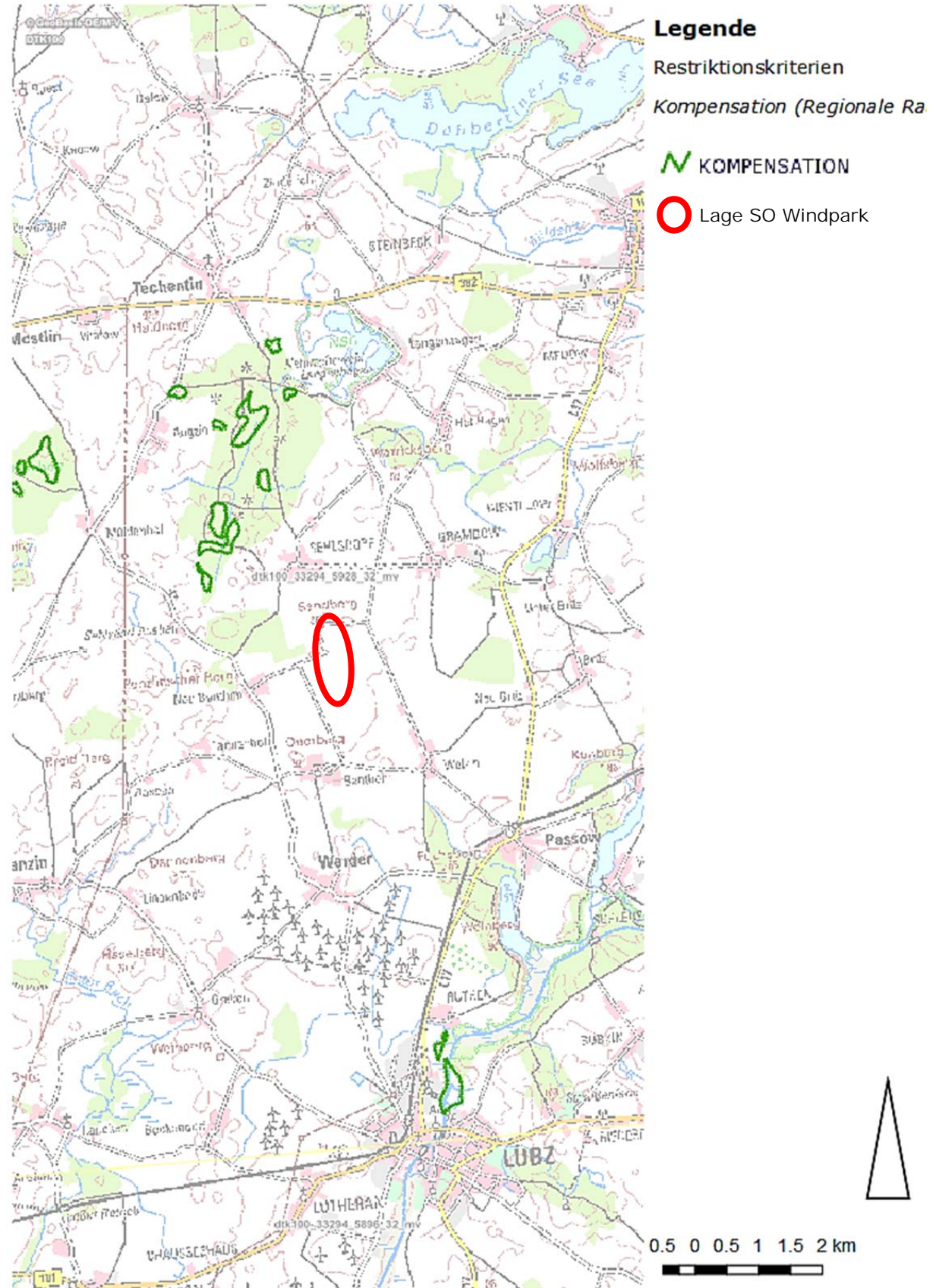
6.3.2 Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege



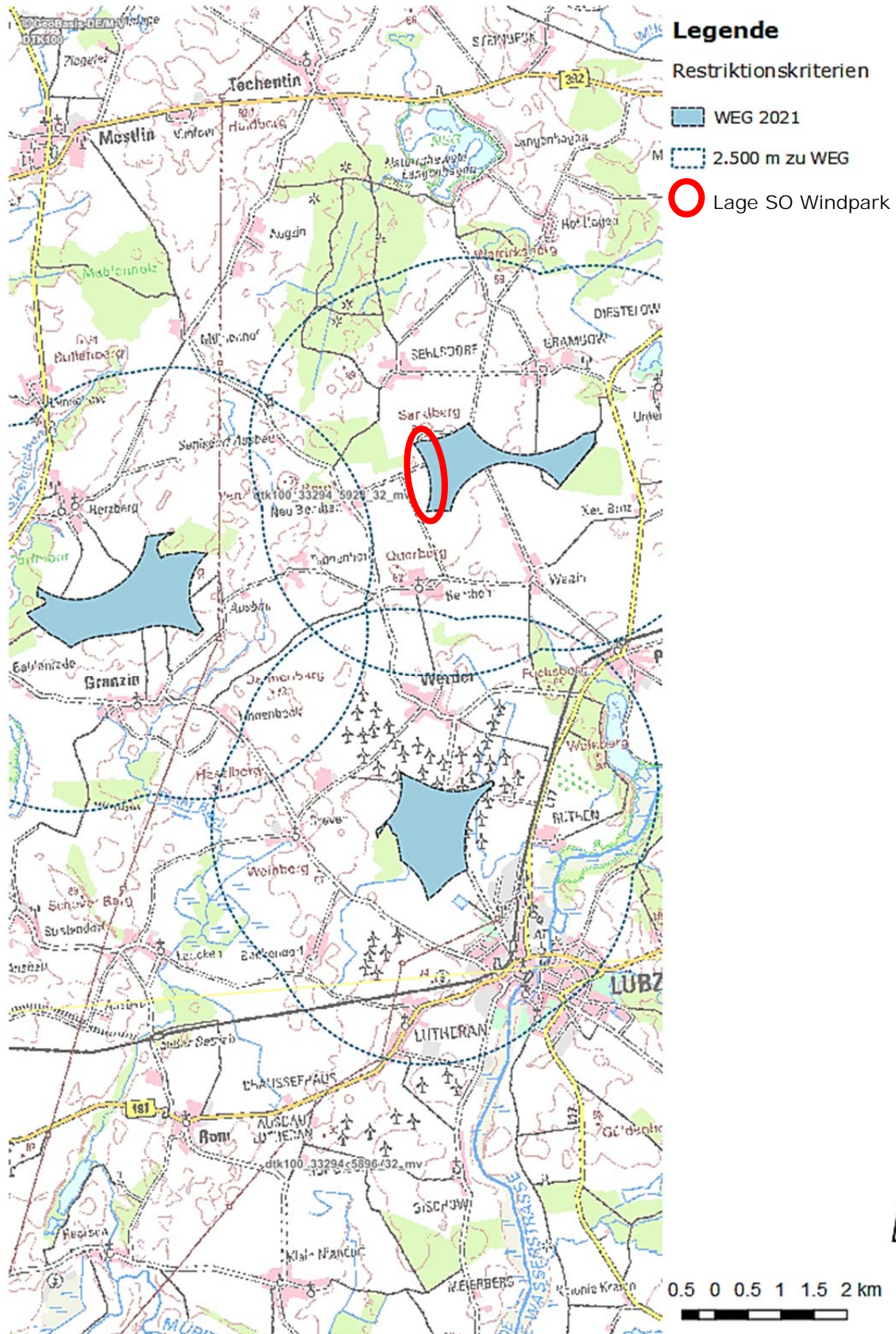
Legende

 Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

6.3.3 Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung



6.3.4 Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks



6.3.5 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

